

Johann Jacob in seinen Reden

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **48 (1976-1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Johann Jacob Leu in seinen Reden

Bei der Betrachtung von Johann Jacob Leus Laufbahn im Dienste des zürcherischen Staates haben wir festgestellt, daß die überlieferten Schriftstücke kaum etwas aussagen über seine politischen Intentionen und Handlungen. Nur in allgemeinen Wendungen hörten wir ihn gelegentlich über die Pflichten und Aufgaben seiner amtlichen Stellung sprechen. Das geschah meistens dann, wenn er im Begriffe stand, auf der Stufenleiter der obrigkeitlichen Würden zu avancieren. Da bat er jeweils seine «gnädigen Herren» in untertäniger ergebenheit um eines der Ämter, die sie in ihrer unbestrittenen Machtvollkommenheit zu vergeben hatten. Doch diese Reden nehmen in der sorgfältig geordneten zweibändigen Sammlung von Leus Vorträgen nur wenig Raum ein¹. Viel zahlreicher sind die Ansprachen, die er hielt, wenn er selbst die Obrigkeit repräsentierte und also die Obliegenheiten der ihm anvertrauten Ämter erfüllte. Dann sprach er als Landvogt zu den Kyburger Grafschaftsangehörigen, als zürcherischer Gesandter zu den tessinischen Untertanen und als Säckelmeister oder Bürgermeister zu den zürcherischen Räten, zur Bürgerschaft und zu den versammelten Pfarrherren. – Meist bestand die Aufgabe eines obrigkeitlichen Redners darin, die Untertanen zu Treue und Gehorsam gegenüber den «gnädigen Herren» zu ermahnen, die Angehörigen des Regimentes aber zu weiser Fürsorge für die ihrem Schutz und ihrer Befehlsgewalt anheimgestellten Landleute. Er faßte dabei in eigene Worte, was seinen Standesgenossen und der Obrigkeit, die er zu vertreten beauftragt war, als Staatsdoktrin galt. Deshalb sind Leus Reden ebenso aufschlußreich als biographisches Zeugnis wie als Dokument einer historischen Epoche. Er hat sie im Verlaufe seines langen Lebens zu 140 verschiedenen Anlässen verfaßt und stets nach Inhalt und Tenor dem jeweiligen Ort und Zweck der Zusammenkunft angepaßt. In manchen finden die damaligen Zeitläufe einen greifbaren Niederschlag, in anderen werden die Dinge des Staates nur theoretisch erörtert. Wir stellen hier die erste, kleinere Gruppe an den Anfang, weil sie in gewisser Hinsicht den Rahmen abgibt für die «staatsphilosophische» Skizze, die Leu in den übrigen Reden entwirft.

¹ Reden, ZB Ms. L 819 und 820, enthaltend 140 Vorträge aus den Jahren 1709–1768. – Vgl. zu diesem Kapitel auch Hans Hubschmid: Gott, Mensch und Welt in der schweizerischen Aufklärung, Diss. Bern 1947, vor allem p. 94 bis p. 98 und p. 191 bis p. 201, sowie Emil Boßhart: Das väterliche Zürcher Regiment, eine positive Form des Polizeistaates, Diss. Zürich 1910.

Das Zeitalter, in dem Johann Jacob Leu lebt und staatsmännische Verantwortung trägt, ist kein friedliches. Seine Kindheit fällt in die Jahre des Pfälzischen Krieges (1688–1697); in der Jugend erlebt er mit wachem Bewußtsein die Verheerungen und Schrecken des Spanischen Erbfolgekrieges (1701–1714). Als König Ludwig XIV. von Frankreich im Jahre 1715 stirbt, darf Europa endlich auf eine Periode des Friedens hoffen. «Il n'y a plus de Louis 14, und waß vormahls durch Canonen, wird jetziger Zeit durch Alliances und Tractaten, auch Trohung außgerichtet», steht in einem Brief zu lesen, den Leu im März 1726 von einem Basler Korrespondenten erhält¹. Aber die Erwartungen und Hoffnungen erfüllen sich nicht. Schon 1733 bricht der Polnische Thronfolgekrieg aus (er dauert bis 1735), 1744 der Österreichische Erbfolgekrieg (bis 1748) und 1756 der Siebenjährige Krieg. In der Eidgenossenschaft trägt man während dieser langen und bewegten Zeit noch immer an den Folgen und Auswirkungen des kurzen «innerlichen» Waffenganges von 1712².

Bei einer «Huldigungs-Einnahme» spricht Leu im Sommer 1736 als Kyburger Landvogt über den Ruhm und die Ehre der weltlichen Obrigkeiten³. Er macht dabei das Zugeständnis, daß den Regenten mitunter auch aus kriegerischen Unternehmungen Ruhm erwachsen könne, doch sei dieser ebenso schädlich wie vorteilhaft, «als da die einte Land vermehret, die andere entkräftet werden; wann der Fürst siget, seine Unterthanen bald soviel als die Feinde leiden müssen, und was darin mit der einten Hand aufgebauten, mit der anderen gleichsam wieder eingerissen wird». Auch während des Österreichischen Erbfolgekrieges führt Leu seinen Zuhörern bei verschiedenen Anlässen das Elend des europäischen Krieges vor Augen und erinnert sie zugleich an die Segnungen, die sie in der Eidgenossenschaft infolge des Friedens genossen⁴. Im sechsten Jahr des Siebenjährigen Krieges äußert er sogar die Ansicht, daß «villeicht seith der Zeit, da die Menschen auffgehört haben sollen, wild und barbarisch zu seyn, nicht so viel Schlachten und Blutvergießen vorgegangen sind⁵». – Besonders ein-

¹ Brief von Hans Conrad Wieland in Basel vom 6. März 1726, Korrespondenz, ZB Ms. L 506, p. 145.

² Vgl. p. 75f. und p. 126f.

³ «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Embrach», 3. Juni 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

⁴ «Anrede bey Vorstellung des neuen Hr. Landvogts zu Lauis», 11. August 1744, und «Anrede an die Hhrn. Mit-Ehrengesandten bey der ersten Session gehalten zu Lauis», 2. August 1745, beide Reden ZB Ms. L 820.

⁵ «Anrede an mn. gnd. Hhr. Rächt und Burger an der Regimentsbesazung», 20. Juni 1761, Reden, ZB Ms. L 820.

dringlich klingt Leus Aufruf zur Wahrung des Friedens in einer «Anrede» an die zu Frauenfeld versammelten Gesandten des Standes Bern und des Stiftes St. Gallen im Januar 1759: «Der fürchterliche Schauplatz der diesmal unter vielen europaischen Potentaten aufgestellten landsverderblichen Kriegstragoedie (derenhalben auch zu wünschen wäre, daß sich bald unter oder zwischend ihnen Compasciscenten zeigten) solle billich einen jeden Staat, ja jede Gesellschaft und Haushaltung, ja jedermänniglich aufweken, alle ersinnlichen Mittel aufzusuchen und zu gebrauchen, wie die etwan aufstosende Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten ohne dergleichen nichts als Jammer und Ellend mit sich führende Gewaltthätigkeiten beichtigt werden können¹.» Hier zumal handelt es sich nicht bloß um einen phrasenhaften Aufruf zur Wahrung des Friedens, sondern um eine nachdrückliche Ermahnung an die eidgenössischen Konfliktparteien, die fünf Jahrzehnte zuvor im Toggenburger Krieg gegeneinander ins Feld gezogen waren und die jetzt im Begriffe standen, ihre Differenzen auf gütlichem Wege für immer zu bereinigen². In allen Streitigkeiten «viam facti» zu vermeiden: das scheint dem Politiker und Patrioten Leu zeit seines Lebens ein tiefes Anliegen gewesen zu sein³. – «Gleich wie ein Staat, wie wol derselbe auch eingerichtet ist, durch Zwistigkeit, Mißtrauen und Mißverständnis in Unglück, Zersthörung, ja auch gar in das Verderben gerathen kan und bald mus, also wird hingegen ein Staat durch Einigkeit, vollkomne Wolverständnis, reciprocirliches Vertrauen und eine Verfassung, welche auff Recht und Billichkeit gegründet, nicht nur beglückt erhalten, sondern auch emporgehoben⁴.»

In der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts entzündeten sich die inneren Konflikte und Spannungen vornehmlich an den *konfessionellen* Gegensätzen und Machtansprüchen. Schließt Leu friedfertige Haltung auch diesen Bereich mit ein, ist die Toleranz ein Wesenszug seiner Persönlichkeit, oder predigt er sie bloß dann, wenn es gilt, das Fortbestehen des Staates zu sichern und zu retten? – Das Wohl des Staates ist ihm erklärmaßen oberstes Gebot und wichtigstes Anliegen. Alle konfessionellen und weltanschaulichen Prinzipien haben sich dem unterzuordnen. Wenn dem Staate Gefahr droht, dürfen selbst die heidnischen Türken zu Hilfe ge-

¹ «Anrede an die Hh. Gesandte von Bern und des fürstl. Stiffts St. Gallen auff der Conferenz zu Frauenfeld», 30. Januar 1759, Reden, ZB Ms. L 820.

² Vgl. p. 75f. und p. 126f.

³ Entwurf eines Briefes von Leu an Laurenz Zellweger in Trogen vom 2. Oktober 1732, Korrespondenz, ZB Ms. L 510, Bl. 239.

⁴ «Anrede an die Hhr. Ehrengesandten auff der Jahrrechnungs-Tagsazung», 1. Juli 1765, Reden, ZB Ms. L 820.

rufen werden¹. Andererseits kann sich aber Leu die Welt ohne einen göttlichen Schöpfer und allwissenden Herrscher gar nicht denken: «Ja nur allein der menschliche Leib, nur allein die Wunderwerck des Gesichts, des Gehörs, der Nahrung und dergleichen geben gleichsam solch göttliches Wesen zu sehen und zu greiffen. Und wann nun solches zum voraus gesetzt ist, daß ein Gott seye, woran niemand, wie rauch und gottlos er immer ist, ja wann er es auch wolte, zweiffen kan, so folget daraus gleich nohtwendig der ihme als dem obersten Schöpfer, Erhalter und Herren aller Dingen schuldige Dienste².» Ein andermal entgegnet er auf die rhetorische Frage, «ob es in der Welt Menschen (welche aber eher Unmenschen zu nennen wären) gebe, welche völlig beglaubt seyen, daß kein Gott seye», es wäre ganz sinnlos, dies zu untersuchen, «als nicht nur die gantze Welt insgemein, sonder auch ein jedes der geringsten Geschöpfen deutliche und überzeugende Kennzeichen eines allerweisesten und allmächtigsten Schöpfers und die sich untereinandern anklagende und entschuldigende Gedanken Kenzeichen eines gerechtesten Richters darlegen³». Daraus folge die Pflicht, dieses allerhöchste Wesen zu erkennen und zu verehren, was man «gemeinlich Religion heißet». Unter den «vielfaltigen traurigen Früchten und Würckungen des durch den leidigen Sündenfall verfinsterten Verstands und verderbten Willens» sei nun aber die betrüblichste der unterschiedliche Begriff von diesem Gott und von den göttlichen Dingen, also die Verschiedenheit der *Religionen*⁴. «Was für einer Religion man beypflichte», ist für Leu keineswegs gleichgültig, obwohl «schon vor Zeiten und auch noch dermahlen bey vilen – leider! – auff eine gotsvergesne Weis dafür gehalten worden und wird⁵». Ihn dünkt solcher «Allermannsglauben» höchst bedenklich und gefährlich. Zum Exempel hält er seinen bauerlichen Zuhörern denn auch gleich vor, wie «ohngeziemend und höchst widrig» es dem Allmächtigen sein müsse, wenn man ihn «auff eine verkehrte und ohnanständige Weise» verehere «durch abergläubige und götzendienstl. Handlungen in Zerfleischung der Haut mit Geißlen, ... Götzenbildern, Dahersagung [von] Wörtern, die man nicht versteht, Unterlassung des Fleischessens mit Sattessen von den besten Fischen, Tauffen der Gloggen und dergleichen ungottesdienstlichen Übung

¹ Vgl. p. 73.

² «Vorstellung Hr. Felix Ammans VDM zu einem Pfarrer zu Bauma», 29. Juni 1738, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Vorstellung Hrn. Hans Heinrich Heitzen zu einem Pfarrer in Lauffen», 15. Dezember 1737, Reden, ZB Ms. L 819.

⁴ «Vorstellung Hrn. Johannes Krämers zu einem Pfarrer zu Felten oder Veltheim», 10. Juli 1740, Reden, ZB Ms. L 820.

⁵ Vgl. Anm. 3.

gen, worzu noch komt, daß ein solcher Satz und Meinung auch der menschlichen Gesellschaft die höchste Gefahr und Schaden zuziehen muß, wann unter dem Schein der Religion die Laster gleichsam gerühmt und befohlen, wann Treu, Glauben, Zucht und Ehrbarkeit nach der Priestern Gutbefinden gebrochen und verletzt wird, ja wann die Laster den Göttern selbst zugeschrieben werden, oder auch wann sich ein geringer Geistlicher über alle Kayser und Könige erheben und das Recht, selbige zu setzen und zu entsetzen, auch die Unterthanen von der Pflicht der Gehorsamme zu erledigen anmaßen kan, wann für erlaubt gehalten wird, die Religion mit dem Gewalt der Waffen zu äuffnen, den Ketzeren keinen Glauben zu halten, sich zweydeutiger Wort zu gebrauchen und ein Theil der Wahrheit in dem Gemueht zurukzubehalten und dergleichen Gefährlichkeiten mehr¹». Knapper gefaßt erscheint Leus Urteil über die Konfessionen in einer anderen Rede: Es hätten sich selbst unter den Christen sehr verschiedene Formen des Gottesdienstes entwickelt, «da einiche bey selbigem viel ohnnötigen und abergläubigen Pomp, Kostbarkeiten und Ceremonien bezeigen und gebrauchen, andere aber selbigen begründter ohne solche fürnemlich in der Predig, Lesen und Hören des göttlichen Worts, Gebrauch der h. Sacramenten, andächtigem Gebett, Gesang und Allmosen zu leisten suchen²». Zu den «andern» zählt Leu insbesondere die Christen zwinglianischen Bekenntnisses. Nach seinem Dafürhalten ist in Zürich durch die Reformation der «wahre, christenliche und ungezweiflete» Gottesdienst eingeführt worden, «nicht zwahr darum, daß wir darin von Jugend auff in den Kirchen und Schulen unterwisen, denselben von unseren Elteren gleichsam ererbt, derselbe von unserer Landesobrigkeit angenohmen und uns lange Zeit wol darbey gegangen, sondern vielmehr, weilen wir bey demselben antreffen die Gemerckzeichen, welche der wahre Gottesdienst haben solle³», nämlich die Erkenntnis und Verehrung Gottes zum Heil der Menschen. Im zwinglianischen Protestantismus erkennt Leu die einzig wahre und richtige Form des Gottesdienstes und des Glaubensbekenntnisses. Die enge Verflechtung von Kirche und Staat im Zürich des 18. Jahrhunderts bringt es mit sich, daß er diese Überzeugung wieder und wieder auszusprechen Gelegenheit findet, vor allem dann, wenn er als Kyburger Landvogt den Kirchgemeinden ihre von den «gnädigen Herren» in der Stadt bestellten neuen Pfarrer prä-

¹ «Vorstellung Hr. Felix Ammans VDM zu einem Pfarrer zu Bauma», 29. Juni 1738, Reden, ZB Ms. L 819.

² «Vorstellung Hrn. Johannes Krämers zu einem Pfarrer zu Felten oder Veltheim», 10. Juli 1740, Reden, ZB Ms. L 820.

³ «Vorstellung Hr. Hans Caspar Sultzers zu einem Pfarrer zu Pfungen», 12. November 1741, Reden, ZB Ms. L 820.

sentieren muß. Niemals aber tritt er für eine Bekehrung der katholischen Länder und Stände ein; «die Religion mit dem Gewalt der Waffen zu äuffnen», scheint ihm verwerflich und unstatthaft¹. Er respektiert durchaus die bestehende Ordnung und ist nur dort intolerant, wo es sich um die Form des Gottesdienstes im eigenen, zürcherischen Vaterland handelt.

Da gilt es vor allem, jede Abweichung vom rechten Weg des Glaubens und der Glaubensausübung gegen den «Aberglauben» und gegen die «Ruchlosigkeit» hin zu verhindern². Wie zwischen Skylla und Charybdis muß das Schiff der zürcherischen Staatskirche zwischen pietistischer Schwärmerei und deistischer Gottlosigkeit hindurchmanövriert und auf dem rechten Kurs gehalten werden. Besonders groß ist die Gefahr, die der Kirche von den «Irr- und Freygeistern» droht, welche ein «äußerliches», institutionalisiertes Lehramt für unnötig halten und sich gar einbilden, es genüge, wenn jeder «seinem einwendigen Lehrer Gehör gebe» und nachfolge, «oder aber einem jeden auch freystehe, zu lehren, oder daß das Wort Gottes in denen Gemeinden allein vorzulesen und nicht auch zu erklären seye». Leu hält das Lehramt für nötig, «damit die Glaubige in solch heiliger Erkantnus täglich wachsend und gestärket ... werdind, wie dann der wahre Glaub aus dem Hören, das Hören aus dem Predigen und das Predigen aus dem Senden komt³». Nicht minder aber sind die «Weltherzen» zu tadeln. «Ob sie schon fürnehmer und gelehrter» seien, müßten die Pfarrer und Lehrer denselben doch allezeit ihr «Mißvergnügen und Unwillen offenbahrlich» zeigen, dagegen aber die wahrhaft Frommen und «Gottselligen, solten sie auch nur gering und von wenigern Gaben» sein, ihrer besonderen Liebe und Freundschaft teilhaftig werden lassen⁴. «Bey der dermahligen Lebensart» muß man aber selbst bei der Wahl der Geistlichen äußerste Vorsicht walten lassen; jedenfalls ist «wol ein frommer einem andern mit andern Gaben und Gelehrte wolversehenen bald vorzuziehen⁵».

Es gibt zu jener Zeit in Zürich nicht nur überzählige und stellenlose *Pfarrer*, die amtierenden sind – zumal in den ländlichen Gemeinden – oft schlecht besoldet, von Haus aus nicht vermögend und walten ihres Amtes ohne innere Berufung. Viele vernachlässigen sowohl ihren kirchlichen Auftrag als auch die ihnen anvertrauten Gemeinden. Bei verschie-

¹ Vgl. p. 143.

² «Vorstellungs-Rede bey der Vorstellung Hrn. Hans Martin Wägmanns zu einem Pfarrer zu Pfäffikon», 4. März 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Vorstellung Hrn. Johan Rudolff Lavaters zu einem Pfarrer zu Fehr- und Rüegis-Altorf», 1. Dezember 1737, Reden, ZB Ms. L 819.

⁴ «Anrede an ein wolhrwürdiges Synodum», November 1768, Reden, ZB Ms. L 820.

⁵ «Anrede an ein wolhrwürdiges Synodum», Oktober 1765, Reden, ZB Ms. L 820.

denen Anlässen sieht sich Leu deshalb genötigt, die Diener des göttlichen Wortes an ihre Pflichten zu erinnern. Vor allem sollen sie ihren Gemeinden in Wort und Tat ein Vorbild sein, denn bekanntlich lassen sich die Menschen am ehesten durch das «Exempel» beeindrucken. Sie dürfen sich keinen Lastern ergeben, müssen fleißig und leutselig sein und ihrer kirchlichen und weltlichen Obrigkeit mit Ehrerbietung begegnen. Beim Predigen sollen sie «die göttliche Wahrheiten deutlich, verständlich, ohne rednerischen Schmink und allein eingebildete schmakhafte, aber ungreiffliche und unerbauliche Zierd-Reden» vortragen und lehren. «Nicht ohne Noht» sollen «Presthaffte oder mit in die Augen fallenden Leibs-mängeln Behafftete» zum Pfarrdienst herangezogen werden¹. Wer aber einmal zum Seelsorger bestimmt worden ist, der hat seine Aufgabe in einer seinem hohen Berufe angemessenen, mit Freundlichkeit vermischten «Gravität» zu erfüllen².

Geistliche und weltliche Gewalt

Mit welchem Recht schreibt überhaupt ein Vertreter der weltlichen Obrigkeit den geistlichen Herren vor, wie sie sich zu verhalten und ihres Amtes zu walten hätten? Im alten Zürich steht nicht nur die Wahl der Pfarrer den Räten in der Stadt zu. Die Kirche als Ganzes ist der staatlichen Gewalt unterstellt. Dazu äußert sich Leu in mehreren Reden mit einer Entschiedenheit, die Einwände nicht gestattet³. Für ihn hat die weltliche Obrigkeit der Kirche gegenüber vor allem die Verpflichtung und den Auftrag, die Religion zu schützen und die Gefahren, welche ihr «von außen und innen zuwachsen oder angedrohet werden», abzuwenden⁴. Sie ist verpflichtet, «in ihren Landen die Annahm, Erhaltung und Ausbreitung der von ihnen für wahr erkanten Religion ... nach Möglichkeit zu besorgen und zu befürdern⁵». Dies geschieht freilich nicht nur

¹ In einer anderen Ansprache zitiert Leu das 3. Buch Mose, in dem geschrieben stehe, daß die zum Priesterstand Geweihten keine «Leibesungestalt» an sich haben dürften. Es komme aber gewißlich weniger auf die «äußerliche von allen Leibesmänglen und Gebrechen befreyte Gestalt» an – «wiewol auch besser wäre, wann mann auch hierauff in Annahm der Kirchendiener öftters mehrere Acht hätte» –, als auf die «innerliche Reinigkeit, Heiligkeit, Tüchtigkeit und Unsträfflichkeit» («Vorstellungsrede bey der Vorstellung Hr. Johan Jacob Freyen von Schaffhausen zu einem Pfarrer zu Dägerlen», 12. August 1736, Reden, ZB Ms. L 819).

² Vgl. Leus Reden «bey der Vorstellung Hr. Johan Jacob Freyen ...», 12. August 1736, Reden, ZB Ms. L 819, und «an einen wolehrwürdigen Synodum», 2. November 1762 und Oktober 1765, Reden, ZB Ms. L 820.

³ Vgl. p. 74.

⁴ «Anrede an einen wolehrwd. Synodum», 30. Oktober 1759, Reden, ZB Ms. L 820.

⁵ «Anrede an einen wolehrwd. Synodum», 4. November 1760, Reden, ZB Ms. L 820.

zum Nutzen der Kirche, denn die Religion trägt ihrerseits sehr wesentlich bei zur Befestigung des Staatswesens. Leu erläutert diese These in einem Vortrag vor der Synode, nachdem er sich und den Zuhörern die Frage gestellt hat, ob wohl der Aberglaube oder der Unglaube einem Staate schädlicher sei. Er kommt zum Schluß, daß es einem Gemeinwesen gewiß zuträglicher wäre, eine «unrichtige als gar keine Religion zu haben»: «Dann obgleich einige vorgeben, die weltliche Regierung könnte sich durch ihre Macht und Abstraffung des Bösen allein schützen und die Überzeugung von der Verbindlichkeit des Menschen gegen Gott diene nicht darzu, gute Unterthanen zu machen, so wird man doch auch gestehen müssen, daß ohne eine solche Überzeugung oder sogenannte Religion die innerliche Festigkeit eines Staates ganz ungewuß und unsicher wäre und die Leuthe, in deren Herzen und Gewissen selbige sich nicht befindet, sich desto eher zu allerhand, auch den größten Verbrechen auch wider den Staat verleithen lassen wurden, welche sie ausweichen und unterlassen wurden, wann eine Erkantnus und Forcht Gottes bey ihnen sich befunde, und danahen die Oberkeit sich auff keine Unterthanen besser verlassen könne als auff die, welche nicht nur selbige, sondern auch Gott fürchten und welche ihre nicht nur aus Forcht der Straffe, sondern auch um Gottes und ihres Gewissens willen gehorsam sind¹.»

In Zürich hat glücklicherweise die Reformation den grundlegenden «Unterscheid des geist- und weltlichen Gewalts wieder offenbar» gemacht, nämlich «daß jener nur in Vermannen, Lehren und Underweisen, dieser aber in Befehlen, mit Gewalt und sonsten Zwingen &c. bestehe und daß also, was von dem Dienst Gottes und geistlichen Sachen also verordnet wird, daß die Burger darzu angehalten werden könne, solches dem weltlichen und nicht dem geistlichen Stand zukomme und gehöre²». – So spricht der einundzwanzigjährige Leu zu seinen Freunden im Collegium Insulanum. In reiferen Jahren erkennt er, daß die weltliche Obrigkeit ihren Auftrag zur Erhaltung und Stärkung der Religion besser nicht durch Zwang und Gewalt wahrnimmt, denn solche Mittel widersprechen grundsätzlich der Natur des Glaubens. Ausnahmen sind immerhin denkbar: «Ein andere Beschaffenheit aber hat es mit den schwehern Irrthümmern, welche eintweder ein jeder, welcher seine Vernunfft recht gebraucht, wol begreifen konnte oder die das Hauptfundament des Glau-

¹ «Anrede an einen wolchrwd. Synodum», 4. November 1760, Reden, ZB Ms. L 820.

² «Discurs von dem Recht der weltlichen Obrigkeit über die Kirchengüter», 19. Juli 1710, ZB Ms. L 492¹⁹.

bens und Christenthums angreifen und etwan mit Gottslästerungen, Verwerfung des oberkeitlichen Standes, Verwirrung und Zerstörung der menschlichen Gesellschaft und des Staats begleithet sind¹.»

Welches aber sind die Rechte, über die die Obrigkeit zur «Äuffnung, Beybehaltung und Besterkung» der Religion gebietet, wenn sie auf Zwangsmittel verzichtet? Sie sorgt dafür, daß die Kinder in den Schulen durch tüchtige und «an der Anzahl genugsame» Personen unterrichtet werden, sie läßt die Lehrer und Prediger sorgfältig ausbilden und wählt sie gemäß ihren Fähigkeiten aus, sie errichtet Kirchen und Schulhäuser, nimmt die Einteilung der Kirchen- und Schulbezirke vor, schreibt Synoden aus, kontrolliert die Pfarrer und Lehrer und übt über sie die Gerichtsbarkeit aus, wenn dies nötig ist². – Es sind allerdings auch Kompetenzstreitigkeiten zwischen den beiden Instanzen denkbar, zum Beispiel hinsichtlich der Kirchengüter oder des kirchlichen «Strafamtes». Leu befaßt sich damit wiederum in zwei Vorträgen im «Collegium der Lehrnsbegierigen³». Daß die katholische Kirche den weltlichen Obrigkeiten die Verwaltung und das Recht über die Kirchengüter entrissen habe, bezeichnet er als eine ihrer ärgsten Verfehlungen. Der unmäßige Reichtum der Kirche habe die Reinheit der christlichen Lehre gefährdet. Da einem jeden Volk von Gott Gewalt verliehen worden sei über alles, was sich auf seinem Territorium befinde, stehe ihm auch das Recht über die Kirchengüter zu. – Im «Strafamt» verläuft dagegen die Grenze zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt nicht so geradlinig. Hier sei es die Pflicht der Prediger, die Laster und die Lasterhaften zu bestrafen. Selbst die weltliche Obrigkeit sei dem Strafamt der geistlichen Lehrer überantwortet, «dann obgleich die Lehrer und Prediger dem obrigkeitlichen Gewalt unterthan sind, so erkennen sie doch in Ansehung ihres Ampts keinen andern Herren als allein Christum an ..., und ist eigentlich diese Bestrafung ein Werk des h. Geists ..., welcher durch die Diener des Worts redet ... und vermannet». – «Ist aber bey dem Straffamt insgemein eine geziemende Prudenz und Fürsichtigkeit höchst nöthig, so ist gewüßlich die Bestrafung der Lastern deren Obrigkeiten mit sonderbarer Circumspection und fürsichtiger Klugheit vorzunehmen, damit nicht das Straffamt des h. Geists zu einem Anlaß gebraucht werde, die Unterthanen ihrer schuldigen Gehorsamme zu vergessen zu machen und also nichts als Unruh, Un-

¹ «Anrede an einen wolhrwürdigen Synodum», 3. November 1761, Reden, ZB Ms. L 820.

² «Anrede an ein wolhrwürdigen Synodum», 2. November 1762, Reden, ZB Ms. L 820.

³ «Discurs von dem Recht der weltlichen Obrigkeit über die Kirchengüter», 19. Juli 1710, ZB Ms. L 492₁₉, und «Von der einem Kirchendiener nöthig zu gebrauchen habender Prudenz in öffentlicher Bestrafung der Lastern», ZB Ms. L 492₂₀ – vgl. auch p. 74.

einigkeit und Wiederwillen in einem Stand zu pflanzen.» Bei persönlichen Verfehlungen wie Ehebruch und ähnlichen Delikten seien die obrigkeitlichen Personen gleich wie alle übrigen zu bestrafen. «Welche aber von ihrem Amt und Pflicht herkommen, als alzu große Strengigkeit und Tyrraney, da soll doch in Bestrafung dieses auch die gebührende Distinction gemacht werden, dann wann solche Strengigkeit durch Einforderung übermäßiger Contributionen, Aufflegung schwehrrer Läten, Untertrückung der Unterthanen öffentlich an dem Tag ..., da mag ein Lehrer wohl die Obrigkeit von solcher alzu strengen Regierung abmahnen, doch auch so, daß er die Unterthanen zugleich anmahne, daß sie solchen Last gedultig leiden, für die Besserung derselben fleißig bitten, dann auch die Obrigkeit, so nicht überall die beste, denselben von Gottes wegen vorgesezt und sie auch strengen Herren gehorsam zu seyn schuldig seye.» Wo aber Zweifel bestünden über die Anwendung und Auslegung des Gesetzes, da sollten die Prediger nicht gleich von der Kanzel herab ihre Ansichten kundtun und meinen, «daß man hierin zuerst sie, wie vor diesem die, so auff der Cantzel Mosis gesessen, hierumb befragen und ihrer Meinung nachkommen solle ..., dann solche Gewalt und Herrschafften in dem N. Testament ausgezogen». Vielmehr sollte der Lehrer des göttlichen Wortes «durch ein geziemende Ehrerbietigkeit seine über ein solche Sach waltende Bedenken der Obrigkeit nach der allgemeinen Regul Christi zuerst allein eröffnen und vorstellen und von derselben ihre hierin habende Gründ vernehmen, darbey aber nicht hartneckig wider gegebne Gründ bey seiner Meinung bleiben und solche auch dem ganzen Volk zu Despect und Verkleinerung der Obrigkeit vortragen ... Zu wünschen wäre, daß durch vertraulichere Confidenz beyder Ständen in jeder Republic der geistliche in Bestrafung der Lastern mit mehrer Fürsichtigkeit verfahren und der weltliche desselbigen Vermannungen mit mehreren Aufmerksamkeit annehmen thäte, so wurden durch dieß Mittel vile Laster gewehret, den Unterthanen gegen ihrer Obrigkeit mehrere Gehorsamme eingepflantzet und also jeder Staat in einen glükselligern Stand gesetzt werden». – Staat, Obrigkeit und Untertanen: die drei Begriffe begegnen uns in Leus Vortragsmanuskripten wohl häufiger als alle übrigen. Was besagen sie im Zürich des 18. Jahrhunderts und im Denken eines damaligen Magistraten? Wiederum versuchen wir, die Antwort auf diese Frage in Leus Reden zu finden. Daß sich eine konsequent durchdachte Staatstheorie daraus nicht herleiten läßt, liegt in der besonderen Art des Quellenmaterials begründet. Eine Gliederung nach Themenkreisen scheint immerhin möglich und sinnvoll.

Nach dem Willen Gottes lebt der Mensch nicht für sich allein, sondern in einer Gemeinschaft: in der Ehe, in der Familie, in der Gemeinde der Gläubigen und endlich in einer «bürgerlichen Gesellschaft», die man gemeinhin Staat nennt¹. Die Menschen haben sich vor Zeiten in dieser Gesellschaft vereinigt, um ihr Leben in Ruhe und Sicherheit zubringen zu können und in dem Vorhaben, einander zu helfen und beizustehen². Weil außerhalb dieses Staatsverbandes keine der kleineren «Gesellschaften» bestehen kann, weder Familie noch Kirche, so ist er der ersprießlichste, nützlichste und engste Bund zwischen den Menschen³. «Gleichwie aber eine jede Gesellschaft durch ein gewisses Band zusammenverknüpft, unterhalten und fortgeführt wird, solches Band aber nichts anders ist als die Vereinigung deren ein solche Gesellschaft ausmachender Personen zu dem gemeinen Endzweck, solche Vereinigung aber nicht ohne Verpflichtung und einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung bestehen kan, also hat sonderlich bey solch größeren burgerlichen Gesellschaften es nicht anders seyn können, als daß in denselben die viele Mitglieder derselben unter sich selbst eingewilliget und sich verpflichtet, einem oder mehrern zu gehorsamen, woraus sodann der Unterscheid zwischend Oberen und Unteren, Obrigkeit und Unterthanen und bey den ersteren und Obern sowol ein Recht und Gewalt, aller ihrer Untergebenen Handlungen zu leiten, zu richten und zu dirigiren, als auch eine Pflicht, darbey derselben zeitliches und ewiges Heyl zu suchen und zu befürdern, bey den anderen und Unterthanen aber eine Unterwerfung eines jeden Willens dem Willen der Oberen entstanden; welche für das menschliche Geschlecht bey desselben verfallnem Zustand so heilsame, ja hochnöthige und ohnentbährliche Ordnung auch der allerhöchste Regent Himmels und der Erden nicht nur als das gedeulichste Mittel, den Frid, Ruh und Sicherheit unter den Menschen beyzubehalten, gutgeheißen, sondern auch bey des Menschen verbösert. Zustand zu Beschützung der Frommen und Hinterhaltung der Bösen selbst verordnet und angesehen hat⁴.»

Die Zweiteilung der menschlichen Gesellschaft in Obrigkeit und Untertanenschicht ist demnach für Leu gottgewollt, nötig und unabänderlich, das

¹ «Proposition bey Einnahm der Huldigung zu Nefftenbach», 27. Mai 1736, Reden, ZB Ms. L. 819.

² «Anrede an einen wolchrwd. Synodum», 4. November 1760, Reden, ZB Ms. L. 820.

³ Vgl. Anm. 1.

⁴ «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Illnau», 26. Februar 1736, Reden, ZB Ms. L. 819.

«Regiment» vom höchsten Schöpfer eingerichtet und eingesetzt. Nirgends in der Heiligen Schrift aber ist «eine gewisse Art, Form und Weise deutlich vorgeschriben, wornach die Regimenten angestellet und geführet werden sollind». Die verschiedenartigen Staatsformen beweisen vielmehr, «daß die vielerley Formen und Weisen der Regimenten mehr aus menschlicher Erfindung als aus Gottes deutlicher Vorschrift ihren Ursprung bekommen habind». Gleichwohl hat man sich zu allen Zeiten darüber Gedanken gemacht, auf welche Weise das Regiment am besten und gedeihlichsten ausgeübt werden könne. Ohne «Gebrechen und Mangel» scheint keine Regierungsform zu sein, und jede weist sowohl Vor- als auch Nachteile auf. Über die demokratische etwa steht bei Leu zu lesen: «Obgleich ... es bald am einfaltigsten und anständigsten scheint, daß die gemeine Sachen auch mit gemeinem Raht geführet werdind, so kan doch auch leicht begegnen, daß, da ein jeder dem anderen gleich, sich keiner von dem anderen regieren lassen will und daraus viel Unruh offers entstehet.» Daraus wird gefolgert: «Es möchte also bey solcher bey einer jeden Regimentsform sich zeigenden Vortheilen und Gefahren diejenige wol für die beste, nutzbarste und fürtraglichste zu achten seyn, welche theils eines jeden Volks anerbohrner Art, Natur und Gemüthsbeschaffenheit am angemäbtesten und mit selbigen am ähnlichsten übereinkommet, theils auch der ältesten und ersten Regierungsart am gleichesten ist, welche sonder Zweifel gewesen die *vätterliche*, da die Vätter über ihre Kinder und Haushaltungen die Herrschafft gehabt und ausgeübet, da, wie leicht zu erachten, die Vätter Liebe, Sanfftmuht und Milte gebraucht und eine getreue Sorgfalt für derselben Unterhaltung und Beschützung bezeiget, denselben das Ihrige nicht abgenöthiget noch sich mit derselben Gut und Blut zu vergrößeren gesucht, wie dergleichen und andere Beschwerden aus denen anderen nach und nach entstandnen Regierungsformen folglich erwachsen; die Kinder und das Hausgesind hingegen ihnen ein kindliche Liebe und Ehrforcht bezeiget, auch eine willige Gehorsamme geleistet und daraus nichts anders als Fried, Ruh, Einigkeit und ein beglückter Wolstand entstehen müssen¹.»

Das weist auf jenen Grundgedanken hin, der in den meisten Reden von Leu in irgendeiner Form ausgesprochen wird: «daß in einem jeden Staat das Heyl und der Wolstand des Volks das erste und fürnembste Gesetze seyn solle²», daß allenthalben Friede, Ruhe und Eintracht herr-

¹ «Vorstellung Hrn. Landvogt Beat Zieglers zu einem Landvogt der Graffschafft Luggarus», August 1746, Reden, ZB Ms. L 820.

² «Vorstellung Hrn. Tobiae Schellenberg zu einem Pfarrer zu Pfungen», 19. Juli 1739, Reden, ZB Ms. L 819.

schen und der allgemeine Wohlstand wachsen möge. Das Volk soll glücklich und «vor allen besorglichen Zufällen sicher» leben können¹. Die Obrigkeit aber ist dazu da, das Glück der Untertanen in väterlicher Fürsorge zu befördern, und nichts ist beständiger «als die Ehr und der Ruhm, welcher Regenten und Obrigkeiten von der Glückseligkeit und dem Wohlstand ihres Volks zuwachset, da sie sich erzeigen als die Sonn, welche nichts an sich ziehet, als selbiges wieder ausgießen zu können²». Oder andersausgedrückt: Die Regenten sind «nicht allein pro se, sondern auch pro aliis und ihnen anvertrauten Wohlfahrt in dem Raht ... und an der Regierung³».

Die Obrigkeit

«Sowohl die Grundgesetze, welche die Natur in den Hertzen der Menschen eingedruket, als die göttliche Gesetze, welche ein jeder in der Heil. Schrift lesen kan, lehren uns, daß die gröste und nöhtigste Pflicht einer jeden Obrigkeit darin bestehe, daß sie mit all möglichstem Fleiß und Eyffer sich angelegen seyn lasse, die von der Vorsehung ihrer Sorg anvertraute Völker glüksellig zu machen, und zwahren nicht nur hier zeitlich, sondern auch, soviel an ihnen stehet, dort ewig⁴.» So heißt es in einer anderen Rede von Leu. Er glaubt zu wissen, wie sich das angestrebte Ziel am ehesten erreichen ließe: «Ein Obrigkeit machet also ihr Land und Unterthanen glüksellig, wann sie alle Sorgfalt vorkehret, nicht nur dieselbige und ihr Leib, Gut, Ehr und Freyheit von allem feindlichen Anfall und Gewalt durch Bündnussen, Befestigungen, Anschaffung nöhtiger Wehr und Waffen und Anführung ihrer Unterthanen zu erforderlicher Hilffleistung zu vergaumen und auff den Fall auch zu beschützen, sondern auch in Ruh- und Friedenszeiten unter ihnen gute Verständnus, Liebe und Freundschaft zu pflanzen und zu unterhalten; wann sie Vorsehung thut, daß die Äker, Wisen, Feld und Räben mit Fleiß gebauet und genutzt, dem Feur-, Wasser- und anderen Schaden möglichst vorgebauet, Straßen, Brunnen und anders zum gemeinen Gebrauch Nöhtiges in gutem Stand gehalten, Gewerb und Nahrung, Kauffmannschafft, Handwerk und allerley Hantthierung zur menschlichen Nohtdurfft und Bequemlichkeit eingeführt, geübet

¹ «Anred an die Herren Vorgesetzte lobl. Zunfft zur Waag», 21. November 1709, Reden, ZB Ms. L 819.

² «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Embrach», 3. Juni 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Anrede an mn. gnd. Hh. Rächt und Burger an der Regimentsbesazung», 21. Juni 1766, Reden, ZB Ms. L 820.

⁴ «Vorstellung Hrn. Hans Caspar Freudweilers zu einem Pfarrer zu Ellsau», 3. Juli 1740, Reden, ZB Ms. L 820.

und befürderet, auch die nöthige Lebensmittel und ein gedeylicher Vorrath für allfällige Noht und Mangel angeschaffet, hingegen der schädliche Fürkauff, Eigennutz und Wucher verhinderet und abgestellt, alle verderbliche Verschwendung, unnütze Pracht, Hoffarth, Überfluß, Zechen und Prassen verhütet, stark und gesunde Bettler und Faullentzer abgeschafft, arme, krankne und ungesundne aber versorget, geheilet und unterhalten werdind. – Noch glükselliger macht ein Obrigkeit ihr Land und Unterthanen, wann sie selbigen die liebe Gerechtigkeit so wiederfahren lasset, daß sie sowol zu dem End dieselbe mit nutzlichen, in Gottes Wort und der Vernunft gegründeten, nach Gewohnheit des Lands auch mit Zeit und Orten übereinstimmenden Gesetzen versihet als auch die Vorsorg verfüget, daß nach selbigen aller Orten Gericht und Gerechtigkeit ausgeübet, einem jeden das Seinige zukommen und bleiben thüge, auch das Gute belohnt und das Böse gestrafft werde. Am glükseligsten aber macht eine Obrigkeit ihr Land und Unterthanen, wann sie sich beeyfferet, daß das liebe Wort Gottes, die reine christenliche Religion und der wahre Gottesdienst in Kirchen und Schulen unterhalten, geäußnet und befürderet werde¹.»

So erstreckt sich also die väterliche Fürsorge der Obrigkeit auf alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens und kennt auch da keine Grenzen, wo es einzig und allein um das Seelenheil ihrer Untertanen zu tun ist. Eine große Verantwortung lastet daher auf den Schultern der Regenten, und ihre Sorgen und Mühsale sind billig die «schwersten und meisten» zu nennen². – «Es hat der allmächtige Stifter alles obrigk. Standes denselben versehen und begabet mit großer Mayestat, Ehr, Hocheit, Macht und Gewalt, ja die Regenten selbst seines Namens gewürdiget, so daß mann die, so in solchem Stand sind, allseitig ehret, bey ihnen Hilff, Schutz und Trost suchet, sich umb ihre Gunst und Gnad bewirbet, sie auch über das in verschiedne Weise einen großen Vorzug, auch die Macht zu befehlen und die Befehl zu volstrecken und insbesonder in denen monarchischen Regierungen die Kayser, Könige, Fürsten und Herren noch einen prächtigen Staat in Kleydungen, Auffwart, Bedienungen haben, in kostlichen Gebäuen wohnen und in Pracht, Kostlichkeit und Überfluß leben, so daß mann wol meinen möchte, daß nichts Herrlicheres noch Glükseligeres in der Welt wäre als das Leben und das Ehrenamt großer Fürsten, Herren und Regenten und daß sie gleichsam ein ausgelesnes Muster aller weltlichen Glükseligkeit seyind.» Doch nicht auf den äußeren Schein, sondern auf das «innerliche Wesen» kommt es an. Zieht man

¹ Vgl. Anm. 4, p. 151.

² «Proposition bey Einnahm des Dreyervorschlags zu einem Untervogt in dem ännern Ambt», 31. Mai 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

dieses in Betracht, so gewahrt man leicht, «daß in dem Regentenstand von dem Höchsten bis zu dem Nidrigsten ein so große Menge der Eitelkeiten, Haß, Neyd, Mißgonst, Gefahr, Sorgen und mühesamme Beschwehrden unter dieserer scheinbaren Herrlichkeit verborgen ligen», daß schon der mazedonische König Antigonus habe sagen können, das Purpurgewand, das nach außen so kleidsam erscheine, sei innen mit viel Unglück, Sorge und Elend ausgefüllt. «Danahen es auch, obgleich es vielen, ja bald den meisten unter euch bald lächerlich vorkommen wird, die Frag nicht ohnbegründet entstanden, welcher Stand, ob der deren Regenten oder aber der deren gemeinen Privatleuthen und Untergebnen für glükselliger zu schätzen seye.» Nun führt Leu seinen Zuhörern die schweren Pflichten eines Herrschers vor Augen, der sich «wie ein Vatter des Lands und ein von Gott den Unterthanen gegebne Zuflucht bezeigen solle», woraus «eine beständige sowol täg- als nächtliche Bemühung, vielfältige Gemüth und Leib schwächende Arbeit» resultiere, ja sogar die Versäumnis der eigenen Geschäfte und «Bekommlichkeiten», die alle dem gemeinen Nutzen hintanzusetzen seien; «und also ein Regent unter dem Scheindekel der Herrlichkeit sich gleichsam seiner Freyheit begibt¹».

Noch in andern Vorträgen äußert sich Leu über die vielfältigen Pflichten der Obrigkeit: Die Tugenden der Gottesfurcht und der Gerechtigkeit sollten die «Grundsäulen» eines jeden Regimentes bilden; wenn das Staatswesen auf ihnen gründe, so sei es wohlgebaut². Bei anderer Gelegenheit zitiert er einen Spruch des griechischen Gesetzgebers Solon, «daß es daselbst wolgehe, wo rechtschaffne und tugendhaffte Leuthe mit Ehr und Belohnung, böse und lasterhaffte aber mit verdienter Straff angesehen werdind, zumahlen nicht zu laugnen, daß nach des Allerhöchsten gesegnetem Obschirm die Belohnung des Guten und die Abstraffung des Bösen die zwey stärksten Stützen und Säulen eines Regiments und Landes seyen, worauff ein großer Theil derselben Erhaltung und Wolergehens beruhe³». – Doch nicht im Namen der Menschen, sondern im Namen Gottes werde die Gerichtsbarkeit ausgeübt. Daran gemahnt Leu die Richter in der Grafschaft Kyburg mit ernsten und eindringlichen Worten⁴.

Von Gott haben die Regenten ihren hohen Auftrag erhalten, zu seinem Ruhm und nach seinem Gebote sollen sie ihn erfüllen. «Es wird ...

¹ «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Oberwinterthur», 28. April 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

² «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Pfäffikon», 8. April 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Anred bey der Brauch-Rechnung», 17. Oktober 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

⁴ «Anred bey denen zwey ersteren gehaltenen Graffschaffts-Gerichten», 14. März und 13. April 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

wol unnöthig seyn, weitläuffig auszuführen, daß wir in diesem menschlichen Leben, wann anderst die Welt bestehen solle, der Oberkeit so wenig als des Lebens selbst entbehren können, als ohne selbige kein Mensch vor dem andern bleiben noch sich seines Lebens, Weib und Kindern beständig versichern, viel weniger seine Haab und Güther einen Augenblick geruhig besizen könnte, sonder Recht und Gerechtigkeit sich vielmehr in eitel Gewalt, Raub und Mord verkehren und alles zu Grund und Boden gehen wurde, und daß hingegen der große Gott sich der Oberkeit gleichsam als seines Werkzeugs gebrauche, unter deren Schuz und Schirm vorderist er selbst als der einige wahre Gott erkennt, geehret und angeruffen, das menschliche Leben in Fried und Ruh fortgeführt, Schand und Laster soviel möglich verhütet, das Böse und die Bösen gestrafft, das Gute und die Fromen und Guten geschüzet, die Bedrängten errettet und also ein jeder in den Schranken seines Berufs zu allem Guten ermunteret werde¹.»

Wo der Staat solcherart väterlich regiert wird, sollen die Untertanen ihrer Obrigkeit auch wie einem Vater in treuer Liebe und ehrfürchtigem Respekt zugetan sein. Keine irdischen Güter vermögen des Landes Glück zu verbürgen, «wann nicht selbige mit dem kräftigen Band des gnädigen Wolwollens der Obrigkeit gegen ihrem Volk und der unterthänigen Liebe des Volks gegen seiner Obrigkeit befestiget werden, und danahen ohnzweiffenlich der glükselligste Wolstand eines Landes darin besteht, wann die Obrigkeit und Unterthanen durch ein ohnzertrennliche gnädige und unterthänige Liebe miteinander verbunden und verknüpffet sind». Ein Regent aber kann «von aller seiner Macht und Herrlichkeit nichts mit sich in das Grab nehmen als die Liebe des Volks, welche ihne auch nach der Verwesung begleitet²». Deshalb will die Obrigkeit nicht in «knechtischer Forcht» verehrt werden, sondern erwartet zum Dank für ihre «mit der gehörigen Gerechtigkeit vermischte Sanfftmuth, Clemenz und liebereiche Regierung» von ihren Mitbürgern und Untertanen «eine wahre, mit gebührender Ehrforcht, Treu und Gehorsamme begleitete Liebe³».

Die Untertanen

Das Thema des untertänigen Gehorsams kommt in vielen Reden Johann Jacob Leus zur Sprache und wird in allen denkbaren Formen abgewandelt.

¹ «Anrede an mn. gnd. Herren Rächt und Burger bey der Regimentsbesazung», 15. Dezember 1759, Reden, ZB Ms. L 820.

² «Proposition bey Einnahm der Huldigung in der Kirch zu Martalen», 1. Juli 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Anred bey Vorstellung des neuen Hr. Landvogts zu Mendrys», 12. August 1744, Reden, ZB Ms. L 820.

Wie ein Leitmotiv zieht es sich durch die Ansprachen, die er als Kyburger Landvogt und als zürcherischer Gesandter auf dem ennetbirgischen Syndikat vor der nicht regimentsfähigen Bevölkerung hält (die zürcherischen Stadtbürger waren keine Untertanen, weil sie durch ihre Zunftzugehörigkeit zumindest indirekt am Regimente teilhatten). Welche Gedanken äußert nun Leu als Magistrat und Repräsentant der Obrigkeit über den Stand der Untertanen und «gemeinen Privatleute»? In der bereits zitierten «Proposition bey der Huldigungseinnahm in der Kirch zu Oberwinterthur¹» spricht er nicht nur über die schweren Pflichten und drückenden Sorgen der Obrigkeit, sondern auch über das für sein Empfinden glückliche und unbeschwerte Dasein der Untertanen. Er versucht seinen minderbemittelten Zuhörern gar einzureden, ihr Los sei doch wahrlich viel besser als jenes der «gnädigen Herren» in der Stadt. Sie hätten sich nur ums tägliche Brot zu kümmern und würden bei der Besorgung ihrer Geschäfte niemals gestört. – In dem idyllischen Bild, das der Landvogt vom Leben des Volkes zeichnet, gewahrt man, wie der Bauer «untertags seiner Hanthierung, Gewinn, Verdienst und Arbeit nachgeheth, seine Mahlzeit – so gut sie ihm der liebe Gott beschehret – in guter Ruh genießet, des Abends mit Friden zu seinem Bett hingeheth, ruhig und ohn alle Sorgen biß an Morgen schlaffet, auch sich dardurch an seinen Kräfte[n] erhollet, daß er des Morgens wieder zu seiner Arbeit und Hanthierung frischer und munter» sei. Unter dem Schirm der treu wachenden Obrigkeit führt er ein «ruhiges, sicheres und glükselliges Leben²».

Haben die Untertanen nicht allen Grund, der Obrigkeit, die sich solcherart für sie aufopfert, die ihnen «Gnaden, Schuz, Schirm, Obsorg, Hilff und alles Gute» gewährt, dankbar zu sein? Ganz ohne Zweifel, und zwar vorab «durch eyffrige Vorbitt bey Gott vor dieselbe, durch deroselben würdige Hochachtung, Liebe, Ehrenbietigkeit, auch Leistung der ihnen schuldigen Treu und Gehorsame³».

Was aber ist zu tun, wenn ein fehlgeleiteter Untertan, statt sich in der Pflicht und Tugend der Dankbarkeit zu üben, die Obrigkeit «nicht als ein solche» anerkennt, wenn er deren Befehle mißachtet und den bürgerlichen und kirchlichen Frieden freventlich stört? Dann sollen ihm die Regierenden anzeigen, daß sie ihn auch ihrerseits nicht mehr als Untertan zu halten gewillt seien und ihn – «jedoch mit Überlassung seines Vermögens» – des Landes verweisen, «damit nicht auch der gesunde Theil des

¹ Vgl. p. 153.

² «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Oberwinterthur», 28. April 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Anrede bey der Huldigung zu Rapperschweil», 4. August 1761, Reden, ZB Ms. L 820.

Staats angesteckt und ein äußerste Verwirrung, Verderbung und Umkehrung der Kirchen und des Staats erfolge¹». – Leu zieht indessen diese Möglichkeit nur einmal in Betracht. Gemeinhin erwartet er, daß die Untertanen den Eid halten, den sie ihren Landesoberen leisten, daß sie gottesfürchtig sind, der Obrigkeit wahre Liebe, Ehrfurcht, Fürbitte, Treue, Gehorsam und Untertänigkeit erweisen, ein friedliches, stilles, ehrliches und häusliches Leben führen, Zank und Zwietracht meiden und sträfliche Frechheiten, Sünden oder Laster unterlassen, «damit durch euere pflichtige Auf- führung der Allerhöchste geehret, die Obrigkeit erfreuet und euer zeitliches und ewiges Heyl befürderet werde²».

Dankbarkeit und Ehrfurcht gegenüber Gott und der Obrigkeit: das ist für Johann Jacob Leu ein und dasselbe; keines kann für sich allein geübt werden. Die Obrigkeit ist von Gott eingesetzt. Weil sie gnädig und weise regiert, können die Untertanen ein gottgefälliges Leben führen und für ihr zeitliches und ewiges Heil sorgen. So genügt es denn auch nicht, wenn sie die «Dankesverpflichtung» gegenüber Gott in ihren Herzen ab- statten; sie sollen sie in ihrem ganzen Tun und Lassen bezeugen, «welches letstere am besten geschehen kan und soll durch Ausübung aller christ- geziemend und gottgefälligen Pflichten gegen Gott, unserer gnad. hohen Landes- und deren nachgesetzten Obrigkeit, gegen unsern Nebendmen- schen und gegen uns selbst³». – In einer anderen Rede führt Leu diesen Gedankengang noch weiter aus. Wiederum spricht er über die Pflicht und Tugend der Dankbarkeit und erklärt, daß dieselbe nicht besser erfüllt wer- den könne «als durch gefliesne und getreue Abstattung unserer Pflichten vorderist gegen dem großen Gott und Geber alles solchen Gutens durch ein christgeziemendes Leben und Wandel, sodann gegen unserer hohen und deren nachgesetzten Obrigkeit durch gebührende Gehorsamme, Treu und Unterthänigkeit, weiters gegen uns selbst durch ein mäsigen, gerechten und hauslichen Gebrauch solcher Gutthaten und letstlich auch gegen jeder- männiglich in freundlicher, williger und getreuer Erstattung der einem jeden von Ambts, Stands und sonst zukommenden Gebühren und Schuldigkeiten⁴».

Die Forderungen, die Leu in dieser Ansprache an seine Zuhörer stellt, gelten nicht allein für die Untertanenschicht, sondern für die Mensch-

¹ «Anrede an einen wolchwürdigen Synodum», 3. November 1761, Reden, ZB Ms. L 820.

² «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Pfäffickon», 8. April 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Anred bey der zu Illnau gehaltenen Zehend-Verleyhung», 16. Juli 1739, Reden, ZB Ms. L 819.

⁴ «Anred bey der zu Illnau gehaltner Zehend-Verleyhung», 11. Juli 1737, Reden, ZB Ms. L 819.

heit insgesamt, denn sie selbst ist untertan einem obersten Herrn und Schöpfer. – Alles, was uns über Johann Jacob Leu berichtet wird, weist darauf hin, daß er, was seine eigene Person betraf, dieser Lehre stets eingedenk war und ihr getreulich nachlebte. Er war pflichtbewußt und gewissenhaft, demütig und fromm, bescheiden und freundlich, arbeitsam nicht aus äußerem Zwang, sondern aus sittlicher Überzeugung (der Müßiggang galt ihm als «die größte Pest eines Staats», als Ursprung «vieler, ja aller desselben Ruin beförderenden Sünden, Schanden und Lasteren»; den Menschen glaubte er zum Arbeiten geschaffen wie den Vogel zum Fliegen¹). In gleicher Weise verstand er das schöne Gemälde vom wohlgeordneten Staatswesen, das er in so manchen Reden beschwört, nicht etwa als visionäres Ideal, sondern als getreues Abbild der zürcherischen Wirklichkeit.

Der zürcherische Staat als Vorbild

Nahezu alle Reden von Leu münden in die wohlklingende Schlußfolgerung «und haben wir durch Gottes sondere Gnad und Güte ein überzeugendes Exempel an unserer gnädigen hohen Landesobrigkeit», am zürcherischen Gemeinwesen². Je nach dem Anlaß der Rede wird dieser Leitgedanke abgewandelt. So kann es zum Beispiel heißen: «Wir in unserem geliebten Vatterland haben zwahr auch von Zeiten zu Zeiten ein und andere Kennzeichen des göttlichen Ernsts, jedoch jederzeit nur auff eine kleine Zeit und mit seiner heillenden Gnad vermischet, verspühren müssen, viel mehrere und vielfaltigere Proben aber der göttlichen Gütigkeit sowol in dem Geistlichen als Leiblichen genossen und genießen selbige noch, indemme selbiges mit dem Liecht der reinen, wahren und selligmachenden Erkantnus Gottes erleuchtet, von einer gnädigen und gerechten Obrigkeit nach denen zum Besten und Erhaltung desselben zihlenden guten und gerechten Satzungen geleitet und geregieret worden und wird und ein jeder die süße Frücht des Fridens und das, was ihme Gott gegeben und gegonnen, in Ruhe und Sicherheit genießen können und kan³.» – Wiederum anders klingt das Motiv bei der «Huldigungs-Einnahm» in Illnau. Da dankt der Landvogt dem allmächtigen Schöpfer dafür, daß er dem lieben Vaterland eine so gütige Obrigkeit und den zürche-

¹ «Anred an mn. gnädige Herren Rächt und Burger umb die Landvogtey Kyburg», 15. Juni 1735, Reden, ZB Ms. L 819.

² Zum Beispiel: «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Pfäffickon», 8. April 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Anred bey der zu Illnau gehaltner Zehend-Verleyhung», 12. Juli 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

rischen Untertanen «ein williges und gehorsammes Hertz zu Erstattung auch ihrer Pflichten nach gleicher seiner göttlichen Ordnung gegeben» habe¹.

Zürich kann sehr wohl auch zum Vorbild dienen, wenn man die andernorts erhobenen Steuerauflagen in Erwägung zieht: «In unserem geliebten Vatterland wissen wir durch des Allerhöchsten Gnad und Güte und durch unserer gnädigen hohen Landesobrigkeit landsväterliche Vorsorg und Milte von solch letstern höchst beschwehrlichen Mittlen nichts, sondern dieselbe besorget, beschützt und beschirmet ihr Land und Leuthe aus ihren sonstigen eignen, wol angewendeten und danahen auch gesegneten Einkönfften ohne ihrer lieben Unterthanen Beschwehrd².» – Ein Beweis von Gottes besonderer Gnade und Güte ist es, daß die zürcherische Regierung «Kirchen und Schulen, Gottesforcht, Gerechtigkeit, Tugend, Zucht und Ehrbarkeit aller Orten heget, einem wie dem anderen ohne Ansehen der Person Recht wiederfahren lasset, die getreue, gehorsamme Unterthanen bey ihren Rechten und Freyheiten handhabet und des Landes Wolfahrt äußerst suchet; und daß ein jeder unter dem Schutz derselben in den Häusern des Friedens wohnen, seinem Beruff und Arbeit in guter Sicherheit abwarten und darbey noch von dem Tau des Himmels, der Feiste der Erden und die Volle von Korn und Wein genießen kan³».

So ist Zürich das Sinnbild eines wahrhaft glücklichen Landes, wenn die Beschreibung eines solchen also lautet: «Ein Land, in welchem der theure Seelenschatz des göttlichen Worts rein und ohnverfälscht so erhalten wird, daß nicht nur ein jeder solches in seinem Haus sicher lesen und ergründen kan, sondern auch noch an denen Orten, wo Gottes Ehre wohnt, ohne Forcht und Hinternus durch treue Lehrer und Prediger in und durch dasselbige zu der ewigen Selligkeit erbauet und bereitet wird; in welchem über das ein jeder seiner hohen Landesobrigkeit in allen vorfallenden Anligen sich als eines frommen Vatters getrösten, wider allen unbilligen Gewalt zu dem Thron ihrer Gerechtigkeit seine Zuflucht nehmen und dasselbst Hilff und Errettung finden und unter deroselben Schutz und Vorsorg in guter Sicherheit sein Acker, Weinberg und andere Güter bauen, pflanzen, die Frücht einsamlen und in all ander Weg seiner Arbeit, Handthierung und Nahrung gebührender Weise vorstehen und also vermittelst derselben und sonderlich des göttlichen Segens noch etwas für sich bringen

¹ «Proposition bey der Huldigungs-Einnahm in der Kirch zu Illnau», 26. Februar 1736, Reden, ZB Ms. L 819.

² «Anred bey der Brauch-Rechnung», 23. Oktober 1737, Reden, ZB Ms. L 819.

³ «Anred bey der zu Illnau gehaltner Zehend-Verleyhung», 17. Juli 1738, Reden, ZB Ms. L 819.

kan: ein solches Land wird ja ein jeder billich für hochglüksellig schätzen¹.»

Leu steht im festen und beruhigenden Glauben, daß «aus eines Herren Treu und Liebe seiner Untergebnen Treu und Gehorsamme entsteht und aus dieser hinwiederum auch die Liebe und Treu des Herren erweket und gleichsam provociret wird. Desse allesse [orig.] mehreres Beweisthum wird umsoda unnötiger seyn, als in unserem geliebten Vatterland täglich, stündlich, ja augenblickliche Spuhren der Treu, Gnad, Liebe und Vorsorg des hochsten gottlichen numinis und auch der weltlichen numinum sich sattsam hervorthun²».

Die Erhaltung des Bestehenden

Die logische Konsequenz aus der Erkenntnis vom gottgewollten, erhabenen Zustand des zürcherischen Gemeinwesens kann für Johann Jacob Leu nur darin bestehen, daß er sich nach Kräften um dessen Erhaltung bemüht. Jede Veränderung der in jahrhundertealter Tradition gründenden Staatsordnung könnte das mit Gottes Hilfe glücklich Erreichte gefährden und alsogleich dem Verfall preisgeben. Deshalb spricht Leu mit eindringlichen Worten die Mahnung aus, «daß alle Abänderung der Regierungsgesäzen, wann solche auch etwann ungelegen und in etlichen Stuken dem eint oder anderen beschwehrlich sind, auszuweichen seye, weilen selbige [die Abänderungen] meistens schädlich seyn». Undenkbar ist es für ihn, daß die Satzungen revidiert werden könnten «ohne öffentliche Verwirrung, Ausgelassenheit, Frechheit, Verachtung der Herrschafft und dergleichen Presten, welche dem gemeinen Wesen zu seinem Verderben gereichen». Dagegen scheint ihm «nichts mehrers zu Festsetzung der so höchst nuzlichen Einigkeit gedeylich als der alten Gesäzen und Sitten Beybehaltung». Die Obrigkeit sollte es sich angelegen sein lassen, «allen Ursachen der Veränderungen vorzukommen und zu sorgen, daß alle Mißbräuch, Verkehrung der Gesäzen, Unbillichkeiten und dergleichen unterwegen bleiben oder aufhören und nicht dardurch Gelegenheit, Veränderungen zu suchen oder einzuführen, genohmen werden möge». Die Geschichte lehrt zwar, daß alle Regierungssysteme von Zeit zu Zeit einer Veränderung unterzogen würden, «jedoch je länger ein Regimentsform dauret, je glückhafter selbige zu halten [sei] und hingegen die öfftere Abwechslungen jederzeit

¹ «Anred bey der zu Illnau gehaltenen Zehend-Verleyhung», 20. Juli 1741, Reden, ZB Ms. L 820.

² «Anrede bey Vorstellung des neuen Landvogts zu Lauis», 15. August 1746, Reden, ZB Ms. L 820.

für gefährlich und schädlich angesehen worden». So hegt er denn die Hoffnung, es werde «nicht nur ein jedes Rahtsglied nach seinen eigens übernehmenden Eydespflichten, sonder ein jeder Burger und darunter auch die, welche wie ich einige [Abänderungen] a^o 1713 erlebt, wachen, daß hinkönfftig nichts abgeänderet werde¹».

Das zürcherische Staatswesen befindet sich nach Leus eigenen Worten im glücklichen Zustand, als wahres Exempel für Friede und Ordnung, für väterliche Fürsorge auf seiten der Obrigkeit und für treuen Gehorsam auf seiten der Untertanen anerkannt zu werden. Was könnte eine Abänderung der Verfassung oder gar der Staatsform demnach anderes bewirken, als daß sich alles zum Schlechten wenden würde? Auf dieser Überlegung beruht Leus unerschütterlicher Konservatismus.

Der Dienst am Vaterland

Der Staat ist für Leu etwas Erhabenes, Gottgewolltes. Nur im festen Verband des Gemeinwesens finden die Menschen angemessene und ge-
deihliche Lebensbedingungen, vermögen sie ihr Streben und Trachten auf Höheres zu richten als nur auf den täglichen Broterwerb. Deshalb gibt es für ihn keine nützlichere und würdevollere Beschäftigung als die, dem Staate zu dienen: «Gleich wie alle und jede menschliche Handlungen ihren gewissen Endzwek und Absehen haben, also ist unter denselben immer einer nützlicher, nöhtiger und preiswürdiger als der andere, ohnlaugbahr aber gebühret wol der Vorzug demjenigen Vorhaben, welches nebst der Ehre Gottes sich gründet auff Leistung getreuer Diensten seiner Obrigkeit und Vatterland, sittenmahl außert dem, daß der göttliche Befehl und die natürliche Schuldigkeit uns hierzu verbündet, dardurch ein gnädiger Gott, ein freudiges und ruhiges Gewissen und ein guter Namm – als die wahre Glückseligkeit sowol hier als dereinsten dort – könfftig erlanget wird².»

Johannes Leu berichtet uns in der Biographie seines Vaters, daß es dessen «beständige Bemühung» schon im Alter von zwanzig Jahren gewesen sei, «seine bisharige studia zu Nutzen seines Vatterlandes anzuwenden³». Der Bürgermeister selbst, der sonst kaum je über sich und

¹ «Anrede an mn. gnd. Hhr. Rächt und Burger an der Regimentsbesatzung», 13. Dezember 1766, Reden, ZB Ms. L 820. – Im Hintergrund dieser die Unabänderlichkeit der Staatsverfassung postulierenden Rede des Bürgermeisters Leu müssen die damaligen «bürgerlichen Unruhen» in der Republik Genf gesehen werden (1762–1768). – Zu Leus Äußerung über die zürcherische Verfassungsreform von 1713 vgl. p. 101.

² «Anred an mn. gnd. Hh. Rechenherren bey Ablegung meiner IVt. Amtsrechnung», 7. März 1740, Reden, ZB Ms. L 820.

³ Biographie, ZB Ms. S 204 i, 1709 – vgl. p. 63 f.

seine Leistungen spricht, bekennt am Ende seiner Laufbahn, daß es zeit-
lebens seine «wahre und beständige Begird» gewesen sei, «dem Vatter-
land auff all möglichste Weise zu dienen und die mir aufflegende Pflichten
und Schuldigkeiten zu erstatten¹», und daß, seit er dem Regimente an-
gehöre, seine «innigste Begird und Vorhaben» sich darauf gerichtet habe,
wie er dem Gemeinwesen und dem Vaterlande nützlich sein könne². –
Die Betrachtung von Johann Jacob Leus staatsmännischer Laufbahn hat
uns gezeigt, wie intensiv und ausdauernd er dieses Ziel verfolgte. Im Kapi-
tel über seine Werke wird es sich nun erweisen, daß er dem Vaterlande
nicht nur im politischen Bereich zu dienen trachtete, sondern schlecht-
hin in allem, was nach seinem Dafürhalten dem Ansehen und der Ehre
des Standes Zürich und der gesamten Eidgenossenschaft zuträglich sein
konnte.

¹ «Anrede an mn. gnd. Hhr. Rächt und Burger, da zu einem Burgermeister erwehlt worden»,
16. Mai 1759, Reden, ZB Ms. L 820.

² «Anrede an mn. gnd. Hh. Rächt und Burger an der Regimentsbesazung», 21. Juni 1766,
Reden, ZB Ms. L 820.